- 32. 1. Unter welchen Voraussehungen liegt ein zur Begründung bes Berwirkungseinwands ausreichender Besitztand vor, wenn es sich bei ber rechtsverlegenden Bezeichnung um ein für den Bereleger eingetragenes Warenzeichen handelt?
- 2. Stehen einer Berufung auf Bermirkung allgemeine Belange entgegen, wenn die Gefahr einer Frreführung des Berkehrs nur in der Berwechslungsfähigkeit der Bezeichnungen begründet ist? BRG. §§ 15, 24, 31.
- II. Zivilsen at. Urt. v. 8. Juli 1943 i. S. Firma P. C. (Rl.) w. Standard-Bronzesarbenwerke C. E. (Bekl.). II 38/43.

I. Landgericht Düffeldorf. II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin befaßt sich mit der Herstellung und dem Vertrieb von Seisen, Wasch= und Bleichmitteln. Sie hat ihre Erzeugnisse seinen Jahre 1930 unter der Bezeichnung "Standard" auf den Markt gebracht und auf Anmelbung vom 10. Oktober 1933 das Wort "Standard" zusolge nachgewiesener Durchsehung im Verkehr am 22. Mai 1934 unter der Nr. 466105 als Warenzeichen sür Seisen und Waschmittel in harter, weicher und flüssiger Form sowie sür Bleichmittel eingetragen erhalten. Im Jahre 1936 hat sie den Vertrieb eines Reinigungsmittels "Standard Troll" aufgenommen, das auf der Umhüllung als Scheuerpulver bezeichnet ist, welches sämtliche Haus= und Küchengeräte reinige und poliere.

Die Beklagte, die unter ihrer jetigen Firma seit dem Jahre 1902 besteht, stellt Bronzepulver, Bronzefarben, Bronzelade, Aluminiumpulver und Aluminiumsarben her und bringt sie in den Handel. Für diese Erzeugnisse sind ihr vom Jahre 1910 an

zahlreiche Wort= und Bildzeichen eingetragen worden, deren jedes das Wort "Standard", "Standart" oder "Standarte" enthält. Seit Ende 1933 vertreibt sie unter der Bezeichnung "Standart Alupast Herdpslege" eine Aluminiumpaste für Herdpslege, für die ihr nach Anmeldung vom 19. September 1934 am 7. März 1936 unter der Nr. 483400 ein gleichlautendes Warenzeichen eingetragen worden ist. Außerdem hat sie auf Anmeldung vom 22. Februar 1934 durch Eintragung vom 24. April 1936 unter der Nr. 484672 Zeichenschuß sür die Darstellung einer entsalteten Verpackungsschachtel erlangt, die auf zwei Seiten die Worte "Standart Alupast Herdpslege" trägt.

Die Klägerin erblickt in dem Gebrauch des Wortes "Standart" für das Herdpflegemittel Alupast der Beklagten eine Berletzung ihrer Warenzeichen- und Ausstattungsrechte sowie einen Berstoß gegen die Vorschriften des Wettbewerbsgesetes. Sie hat beantragt, der Beklagten dei Strafandrohung zu untersagen, das Herdpflegemittel "Alupast" unter der Bezeichnung "Standart"

auf den Markt zu bringen und feilzuhalten.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten und entgegnet: Es handele sich nicht um gleichartige Waren, da die Anwendungsweise der beiderseitigen Erzeugnisse und der mit ihnen erstrebte Arbeitsersolg ganz verschieden seien. Sie verwende das Wort "Standart" schon seit dem Jahre 1902 zur geschäftlichen Werbung. Da es seitdem auch einen Bestandteil ihrer Firma bilde, habe sie ältere Rechte an ihm als die Klägerin. Diese habe auch einen etwaigen Unterlassungsanspruch verwirkt. Sie, die Beklagte, habe durch umsängliche Werbung erreicht, daß das Mittel "Standart Alupast" weithin bekanntgeworden sei; ihr Umsah hierin habe sich bereits dis zum Jahre 1938 aus über 4½ Millionen Tuben belausen. Erst da sei aber die Klägerin an sie mit dem Verlangen herangetreten, den Gebrauch der Bezeichnung "Standart" für ihr Mittel Alupast zu unterlassen.

Die Klägerin hat bestritten, daß die Beklagte einen schutzwürdigen Besitzftand an der Bezeichnung "Standart" in der Berwendung für ihr Mittel Alupast erworben habe. Sie selbst sei erst im Jahre 1938 auf das ihr bis dahin unbekannt gebliebene Mittel ausmerksam gemacht worden und habe daraushin den Gebrauch

ber Bezeichnung "Stanbart" fofort beanftanbet.

Das Landgericht hat der Rlage stattgegeben. Das Ober=

landesgericht hat sie abgewiesen. Die Revision der Klägerin blieb ohne Erfolg.

Grunbe:

Das Berufungsgericht gelangt, ohne im übrigen zu den Ausführungen des Landgerichts abschließend Stellung zu nehmen, zur Abweisung ber Rlage, weil es ben Verwirfungseinwand der Beklagten für begründet erachtet. Es stellt fest, daß die Beklagte seit bem Jahre 1934 für ihr Beropflegemittel "Standart Alupaft" eine umfängliche Werbung durch Zeitungsanzeigen und -beilagen, Berbebriefe, Breisliften, Postwurffendungen, Steh- und Sangeplatate und durch Verteilung von Probetuben betrieben habe, daß für fie ftanbig eine größere Ungahl Reifenber, Werbedamen und Bertreter tätig gewesen seien, die sich vor allem auch um den Absah jenes Mittels bemüht hatten, und daß sie davon in der Zeit von 1933 bis 1938 über 414 Millionen Tuben im Werte von etwa 11% Millionen Reichsmark verkauft habe. Das Berufungsgericht halt banach für erwiesen, daß die Beflagte schon zu der Zeit, als die Klägerin erstmalig an sie herangetreten sei, einen schutzwürdis gen Besitstand an der Bezeichnung "Standart Alupast" erlangt habe. Sie sei bessen, so führt es weiter aus, auch nicht baburch verluftig gegangen, daß fie infolge ber durch ben Krieg veranlaßten behördlichen Lentungsmagnahmen an ber Berftellung bes Mittels zeitweilig berhindert fei, ba aus ben bon ihr porgelegten jahlreichen Erflärungen ihrer Runden hervorgehe, daß diefes beshalb noch leineswegs in Bergessenheit geraten sei. Das Berufungsgericht halt ben Berwirfungseinwand ber Beflagten auch insofern für begründet, als diese die Bezeichnung "Standart Alupaft" 5 Sahre lang benugt habe, ehe die Rlagerin bagegen eingeschritten sei. Die Beklagte habe, so erwägt es, nach so langer Beit nicht mehr mit einer Beanstandung zu rechnen brauchen. Dag die Klägerin, wie diese behaupte, erft im Jahre 1938 von dem Gebrauch des beanstandeten Zeichens durch die Beklagte Renntnis erlangt habe, fei ohne Belang. Ihre Untenntnis tonne auch nur auf einer gang ungewöhnlichen Unachtsamkeit beruht haben, da das Erzeugnis weithin verbreitet, auch nach dem Borbringen der Klägerin felbst mehreren ihrer eigenen Bertretungen befannt gemesen sei.

Die Erwägungen, von denen das Berufungsgericht hiernach bei der Beurteilung des Verwirfungseinwands ausgeht, stehen Enth. in Ivill. 171.

mit ben Grundfagen in Gintlang, die hierzu in ber Rechtsprechung, insbesondere auch des erkennenden Senats, entwickelt worden find. Soweit es banach eines ichuswürdigen Besitstandes beffen bedarf. ber sich auf die Berwirkung beruft, halt das Berufungsgericht im gegebenen Falle mit Recht für genügend, bag bie Werbung ber Betlagten zu einem für ihr Unternehmen beachtlichen wirtschaft= lichen Wert geführt hat, der ihr nicht entzogen werden könnte, ohne sie fühlbar zu benachteiligen. Wie in der auch vom Berufungsgericht erwähnten Entscheidung II 59/42 bes erfennenden Senats vom 14. September 1942 (GRUR, 1942 S. 560) ausgeführt ift, braucht ber für eine Berwirfung erforberliche Besitstand, wenn sich, wie hier, eingetragene Warenzeichen gegenüberstehen, nicht ein folder zu fein, wie er fonst zur Begründung eines Ausstattungsbesites notwendig ift. Es fann nur verlangt werden, bag sich durch eine länger dauernde rebliche und ungestörte Reichenbenutung ein wettbewerblicher Rustand herausgebildet hat, der einen für den Reicheninhaber beachtlichen Wert barstellt, ihm nach Treu und Glauben erhalten bleiben muß und ben auch der besser Berechtigte ihm nicht streitig machen kann, wenn er durch sein Berhalten jenen Auftand erst ermöglicht hat. Die Feststellungen bes Berufungsgerichts genügen, um einen hiernach ausreichenben Besitzstand ber Beklagten an ber Bezeichnung "Stanbart Alupast" barzutun. Sie beruhen auf ben zahlenmäßigen Angaben der von ihm als Reugen vernommenen Angestellten ber Beklagten. Daß diese in einem Abhängigkeitsverhältnis zu dieser gestanden haben oder noch stehen, brauchte bas Berufungsgericht nicht zu hindern, ihren Aussagen vollen Glauben zu schenken. Gerade weil es sich im wesentlichen nur um Betundungen giffernmäkigen Inhalts handelt, die ersichtlich buchmäßige Aufzeichnungen zur Unterlage haben, liegt nichts dafür vor, daß ihre Richtigkeit durch das Angestelltenverhältnis beeinflukt sein konnte. Auch die Revision vermag insoweit nichts Stichhaltiges vorzubringen. Hat danach die Beflagte burch ausgebehnte, unter erheblichem Kostenauswand betriebene Werbung erreicht, daß fich ihr Absat in Berdpflegepafte unter ber Bezeichnung "Stanbart Alupaft" in einem Beitraum bon noch nicht 5 Jahren mengen- und wertmäßig auf Beträge belief, welche die Millionengrenze überschritten, so ist schon danach ber Schluß bes Berufungsgerichts gerechtfertigt, daß ihr ein schuhwürdiger Besitstand an ber genanten Bezeichnung in dem vorher

bargelegten Sinn erwachsen fei. Das Berufungsgericht hatte feinen Grund, bem Antrage ber Rlägerin entsprechend noch Ausfünfte ber Gauwirtschaftstammern barüber einzuholen, ob und inwieweit bie Betlagte für bie Bezeichnung "Stanbart Mupaft" Berfehrägeltung erworben habe. Selbst wenn sich aus einer derartigen Umfrage ergeben haben wurde, daß sie eine folche Berfebrägeltung im Sinn eines Ausstattungsbesites nicht erlangt habe, hatte bies bie Unnahme, daß ein bie Berwirfung rechtfertigender Besitstand gegeben sei, nicht hindern tonnen. Der Borwurf ber Revision, das Berufungsgericht habe nicht die genügende eigene Sachtunde befeffen, um über die Austunfte hinwegfeben zu können, ist unberechtigt. Gegenüber dem erwiesenen beträchtlichen Umfat ber Bellagten in "Standart Alupaft" war auch ohne enticheibende Bebeutung, ob ber Kreis ber Abnehmer biefes Erzeugniffes groß genug mar, um bon einer Berfehrsgeltung im Ginn eines Ausstattungsbefiges sprechen zu konnen. Wenn das Berufungsgericht aus den von der Beflagten beigebrachten Erflarungen ihrer Kundschaft folgert, daß das Mittel "Alupast" weitverbreitet sei, so ist dem jedenfalls insofern beizutreten, als sich auch baraus ein Anhalt für bas Bestehen eines schutwürdigen Befikstandes in dem oben bargelegten Sinn ergibt. Etwas Weiteren bedurfte es nicht. Es ift beshalb unerheblich und gereicht der Rlagerin nicht zum Nachteil, wenn das Berufungsgericht nicht auch noch besonders auf die Außerungen aus Handelstreisen eingegangen ist, welche die Rlägerin vorgelegt hat. Soweit damit bewiesen werden follte, daß das Erzeugnis der Beklagten vielfach unbefannt geblieben sei, so ware auch bamit die Tatsache eines sich schon aus ben festgestellten Werbe- und Umsabzahlen ergebenden, für die Bermirtung ausreichenben Besitztandes nicht entfraftet. Die Erwägung bes Berufungsgerichts, auch die Rlägerin habe zum Nachweise ber Vertehrsgeltung des von ihr im Jahre 1934 gur Gintragung angemelbeten Barenzeichens "Stanbard" feineswegs einen größeren Werbeerfolg bartun fonnen als die Beklagte, bezieht sich ebenfalls nur auf die nicht ausschlaggebende Frage eines damit erworbenen Ausstattungsschupes. Es kann dahingestellt bleiben, ob das Berufungsgericht dabei, wie die Revision bezweifelt, allenthalben von zutreffenden tatfächlichen Boraussehungen ausgegangen ist. Soweit endlich für das Vorhandensein eines schutwürdigen Besitztandes ins Gewicht fallt, welche Bedeutung bie wettbewerbliche Stellung, die einen solchen Besitsstand ergeben soll, für das betreffende Unternehmen hat (vgl. GRUR. 1943 S. 39), geben die Ausführungen des Berufungsgerichts ebensowenig zu rechtlichen Bedenken Anlaß. Das Berufungsgericht hält schon die von ihm festgestellten Werbe- und Umsatzissern der Bestlagten für hoch genug, um den Wert ihres Warenzeichens für ihren Betrieb zu erweisen. Dem ist beizutreten.

Die Revision macht geltend, der Verwirkungseinwand ber Beklagten könne, was das Berufungsgericht übersehen habe, schon deshalb nicht durchbringen, weil durch den Gebrauch der Bezeichnung "Standart" für das Allupaft-Berdpflegemittel der Beklagten die Gefahr einer Täuschung des Lublikums begründet werde. Sie hat hierbei den in der Rechtsprechung anerkannten Grundsat im Auge, daß für eine Berufung auf Berwirtung tein Raum ist, wenn die Beibehaltung einer Bezeichnung zu einer Jrreführung bes Berkehrs führen kann, weil dieser den guten Ruf einer ihm unter einem bestimmten Zeichen bekannten Ware möglicherweise auf bie ihm unter jener, damit verwechsclbaren Bezeichnung entgegentretende Ware überträgt (vgl. GRUR. 1939 S. 806, 1941 S. 275). Das Borbringen der Klägerin ergibt indessen nichts, was die Anwendung dieses Grundsates auch im vorliegenden Falle geboten ericheinen laffen konnte. Die Bezeichnung "Stanbard" mag gugunsten ber Klägerin für beren Warenbereich weitgebende Anerkennung im Berkehr als herkunftshinweis erlangt haben und insomeit starte Rennzeichnungsfrast besiten. Das besagt aber noch nicht, daß die Bedeutung des Zeichens für den Verfehr dermaken überragend wäre, daß dieser damit besondere, über den Sinn als Hertunftsbezeichnung hinausgehende Gütevorstellungen verbande. Das könnte der Fall sein, wenn das Standard-Zeichen der Klägerin zu ben weithin befannten Zeichen gehörte, die minbestens im Inland einen raumlich unbegrenzten Ruf genießen und ber All= gemeinheit ohne weiteres als Merkmal besonderer Gute und Vertrauenswürdigfeit erscheinen. Dag bies auch für bas Stanbard-Beichen der Klägerin gelte, ist nicht dargetan. Das Wort "Stanbard" wird im geschäftlichen Berkehr häufig verwendet und hat im allgemeinen nur die Bedeutung einer Beschaffenheitsangabe. Wenn es sich für die von der Klägerin vertriebenen Erzeugnisse im Berfehr als Herfunftshinweis durchgefest hat, fo geht dies doch nicht fo weit, daß beswegen auch die bem Wort anhaftende Bebeutung eines allgemeinen Gütebegriffs vom Verkehr auf die Erzeugnisse der Klägerin beschränkt und als nur ihnen zukommend angesehen werden müßte. Der Fretum, dem das Publikum möglicherweise unterliegt, wenn ihm die Bezeichnung "Standard" bei nicht von der Klägerin stammenden Waren aus ihrem gewerblichen Bekätigungsgediet entgegentritt, geht nicht über den Bereich der Warenherkunst hinaus. In diesem Umsange muß er aber von der Klägerin zusolge der Verwirkung ihrer Rechte hingenommen werden. Denn Belange der Allgemeinheit kommen gegenüber einer Berufung auf Verwirkung nicht in Betracht, soweit sie nur in der Verwechslungsfähigkeit der Bezeichnungen begründet sind, die Gesahr einer sonstigen Fressührung des Verkehrs hingegen sehlt (vgl. GRUR. 1942 S. 361 [363]).